

Allgemeine Marktbedingungen (AMB)

Darbieter

Die Allgemeinen Marktbedingungen für Darbieter sind zwingender Bestandteil des Vertrages für Darbieter.

5. Vertragsbedingungen

Der Veranstalter engagiert die Darbieter für Darbietungen zu denen in diesem Vertrag genannten Konditionen.

5.1 Schweigepflicht

Der Veranstalter verpflichtet sich dazu, keinem Dritten Auskunft über die vereinbarte Gagenhöhe zu geben, es sei denn, er ist gesetzlich dazu verpflichtet.

5.2 Bewilligungen

Der Veranstalter holt alle erforderlichen Bewilligungen/Patente (Polizei, SUIZA, etc.) rechtzeitig vor dem Veranstaltungstermin ein und übernimmt die allfälligen Kosten.

5.3 Sicherheit

Der Veranstalter verpflichtet sich, für die Sicherheit der Darbieter sowie die von den Darbietern eingebrachten Anlagen und Instrumente während des Aufenthalts am Veranstaltungsort Sorge zu tragen, um Schäden durch Besuchende zu vermindern.

5.4 Aufzeichnung

Die Darbietung darf nur mit schriftlicher Zustimmung der Darbieter aufgezeichnet, bzw. von Radio oder Fernsehen übertragen werden. Der Veranstalter darf für die Bewerbung des Anlasses und für den Verein Aufnahmen machen und diese veröffentlichen.

5.5 Werbung

Die Werbung ist Sache des Veranstalters. Auf Anfrage stellen die Darbieter Vorlagen für Plakate und Fotos zur Verfügung.

5.6 Sicherheit und Versicherung

Der Darbieter versichert, dass seine Darbietung nach geltenden Sicherheitsstandards durchgeführt wird und gemäss dem Schweizerischen Recht keine illegalen Anteile enthält. Der Darbieter ist selber verantwortlich, eine Haftpflichtversicherung für Schäden gegenüber Dritten abzuschliessen. Der Veranstalter kann für Schäden gegenüber Dritten, die durch Darbieter verursacht werden, nicht haftbar gemacht werden.

5.8 Kleidung

Der Darbieter wird gebeten, möglichst in mittelalterlicher Kleidung am Markt zu erscheinen. In Zweifelsfällen können Sie gerne beim Veranstalter nachfragen.

6. Verletzung der Vertragsbedingungen

6.1 Konventionalstrafe

Bei Verletzung dieses Vertrags durch einen Vertragspartner, wird dieser eine Konventionalstrafe auferlegt. Bei Absage:

Datum	Konventionalstrafe
Früher als 30 Tage vor dem vereinbarten	keine



Termin	
29 bis 10 Tage vor dem vereinbarten Termin	50% der Gage
9 Tage und weniger vor dem vereinbarten Termin	100% der Gage

Die Konventionalstrafe wird am Veranstaltungsdatum fällig.

6.2 Ausnahmeregelung

Bei höherer Gewalt, behördlichen Massnahmen, Ausfall, bzw. Verspätung von Verkehrsmitteln, Krankheiten, Todesfällen oder Unfällen, technischen Defekten und sonstigen vom Veranstalter und des Darbieters nicht verursachten Umständen, die eine Durchführung der Darbietung unmöglich machen oder übermässig erschweren, erlischt diese Vereinbarung gegenstandslos. Beide Vertragspartner tragen in diesem Fall die ihnen entstandenen Kosten selber.

6.3 Vertragsverletzung

Im Falle einer Vertragsverletzung, die zu direkten oder indirekten Kosten für einen Vertragspartner führen, können die dadurch entstandenen Kosten auf den anderen Vertragspartner abgewälzt werden. Darüber hinaus erlöschen bei einer Vertragsverletzung jegliche Ansprüche und Leistungen der Vertragspartner.

6.4 Gerichtsstand

Im Falle einer Vertragsverletzung kann ein Gericht aufgesucht werden. Gerichtsstand ist Thun.